

Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Göttingen (Schülerbeförderungssatzung)

Stand 06.03.2018

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), in Verbindung mit § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. August 2017 (Nds. GVBl. S. 260), hat der Kreistag des Landkreises Göttingen in seiner Sitzung am 07.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anspruchsberechtigung

- (1) Für die im Kreisgebiet wohnenden Kinder und Schülerinnen und Schüler i. S. von § 114 Abs. 1 Satz 2 NSchG besteht ein Anspruch auf Beförderung zur Schule oder Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg, wenn der Schulweg i. S. von § 114 Abs. 3 NSchG
 - a) für Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder die an besonderen Sprachfördermaßnahmen gemäß § 64 Abs. 3 teilnehmen mindestens 2,0 km innerhalb geschlossener Ortschaften und 2,0 km zwischen zwei geschlossenen Ortschaften,
 - b) für Schülerinnen und Schüler der 1. bis 4. Schuljahrgänge der allgemein bildenden Schulen mindestens 2,0 km innerhalb geschlossener Ortschaften und 2,0 km zwischen zwei geschlossenen Ortschaften
 - c) für Schülerinnen und Schüler der 5. bis 10. Schuljahrgänge der allgemein bildenden Schulen mindestens 3,0 km,
 - d) für Schülerinnen und Schüler der berufsbildenden Schulen nach § 114 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 3 und 4 NSchG mindestens 3,0 km,beträgt.
- e) Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2017/2018 den 5. Schuljahrgang der allgemeinbildenden Schulen im Altkreis Göttingen besuchen, gilt als Übergangsregelung für das Schuljahr 2018/2019, in dem sie dem 6. Schuljahrgang angehören, die bisherige Entfernungsgrenze von 2,5 km.
- (2) Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernungen ist der kürzeste Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin/des Schülers bis zum nächstgelegenen benutzbaren Hauseingang des Schulgebäudes oder des entsprechenden Gebäudes. Soweit der Schülerin oder dem Schüler vom Träger der Schülerbeförderung ein bestimmter Schulweg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung.
- (3) Weiterhin besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht bei einem Schulweg i. S. von § 1 Abs. 1 auch dann, wenn die Schülerin/der Schüler wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden muss. Die vorübergehende Behinderung und voraussichtliche Dauer der Behinderung ist durch den behandelnden Facharzt oder Hausarzt zu bescheinigen. Vor der Durchführung einer wegen einer dauernden Behinderung beantragten Sonderbeförderung ist die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens erforderlich.
- (4) In besonders begründeten Ausnahmefällen übernimmt der Landkreis unabhängig von der in § 1 Abs. 1 genannten Mindestentfernung die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten

besonders gefährlich oder nach den örtlichen Gegebenheiten für die Schülerin/den Schüler ungeeignet ist. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr ist keine Gefahr i. S. dieser Vorschrift. Die Gefährlichkeit oder Unzumutbarkeit des Schulweges wird vom Träger der Schülerbeförderung festgestellt.

- (5) Liegt die nächste Schule außerhalb des Gebietes des Trägers der Schülerbeförderung, ist die Verpflichtung nach Abs. 1 auf die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg auf die Höhe der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis Göttingen beschränkt.
- (6) Der Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg besteht nur bei dem Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Nach Stundenplan vorgesehene Unterrichtsveranstaltungen im Sinne dieser Vorschrift sind nur solche, die aufgrund der Stundentafel regelmäßig und planmäßig erteilt werden. Hierzu gehören auch Betriebspraktika, wenn diese nach den Richtlinien zur Durchführung von Praktika für Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Schulen sowie für berufsbildende Schulen durchgeführt werden. Bei Schulwanderungen, Schulfesten und ähnlichen Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule bzw. zurück zu den gewöhnlichen Schulanfangs- und Endzeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln.
- (7) Für Schülerinnen und Schüler nach § 114 Abs. 1 S. 2 Ziffer 2 NSchG gelten die Vorschriften für Schülerinnen und Schüler der 5. bis 10. Schuljahrgänge der allgemein bildenden Schulen entsprechend.

§ 2

Zumutbare Schulwegzeiten

- (1) Eine Überschreitung der gem. § 114 Abs. 2 S. 2 NSchG zu berücksichtigenden Belastbarkeit einer Schülerin oder eines Schülers liegt grundsätzlich dann nicht vor, wenn die im Folgenden angegebene reine Schulwegzeit in eine Richtung nicht überschritten wird:
 - a) für Schülerinnen und Schüler der 1. bis 4. Schuljahrgänge der allgemein bildenden Schulen maximal 45 Minuten,
 - b) für Schülerinnen und Schüler der 5. bis 10. Schuljahrgänge der allgemein bildenden Schulen maximal 60 Minuten,
 - c) für Schülerinnen und Schüler der berufsbildenden Schulen nach § 114 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 3 und 4 NSchG maximal 90 Minuten.

Bei der Berechnung des Fußweges zur Schule sind je 200 m Wegstrecke 3 Minuten anzusetzen.

- (2) § 2 Abs. 1 findet keine Anwendung für den Besuch von Schulen,
 - a) deren Einzugsbereich das gesamte Gebiet des Altkreises Göttingen und oder des Altkreises Osterode am Harz umfasst (z. B. Bekenntnisschulen, Förderschulen, Gesamtschulen),
 - b) die nicht identisch sind mit den nach Schulbezirkseinteilung zuständigen Schulen und für deren Besuch gem. § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG oder gem. § 137 NSchG eine Genehmigung von der Schulbehörde erteilt wurde,
 - c) die als Folge eines in Anspruch genommenen Wahlrechts gem. § 63 Abs. 4 NSchG besucht werden,

- d) die in freier Trägerschaft gem. § 139 NSchG stehen sowie von anerkannten Tagesbildungsstätten gem. § 162 NSchG,
- e) außerhalb des Landkreises Göttingen.

In diesen Fällen darf die reine Schulwegzeit in eine Richtung 90 Minuten nicht überschreiten, wenn eine Schule innerhalb der Altkreisgrenzen besucht wird. Bei dem Besuch einer Schule außerhalb der Altkreisgrenzen oder außerhalb des gesamten Kreisgebietes darf die reine Schulwegzeit in eine Richtung nicht mehr als 120 Minuten betragen.

- (3) Das Gebiet des Altkreises Göttingen umfasst die Städte Duderstadt, Göttingen und Hann. Münden, die Samtgemeinden Dransfeld, Gieboldehausen und Radolfshausen, die Gemeinden Friedland, Gleichen, Rosdorf und Staufenberg sowie die Flecken Adelebsen und Bovenden. Das Gebiet des Altkreises Osterode am Harz umfasst die Städte Bad Lauterberg im Harz, Bad Sachsa, Herzberg am Harz und Osterode am Harz, die Samtgemeinde Hattorf am Harz sowie die Gemeinden Bad Grund (Harz) und Walkenried.

§ 3 **Wartezeiten**

- (1) Folgende Wartezeiten sind den Schülerinnen und Schülern zuzumuten:

- a) Wartezeiten vor Unterrichtsbeginn:

- für Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder die an besonderen Sprachfrühfördermaßnahmen gemäß § 64 Abs. 3 teilnehmen sowie für Schülerinnen und Schüler der 1. bis 4. Schuljahrgänge der allgemein bildenden Schulen in der Regel nicht mehr als 20 Minuten
- für Schülerinnen und Schüler der 5. bis 10. Schuljahrgänge der allgemein bildenden Schulen und Schülerinnen und Schüler der berufsbildenden Schulen nach § 114 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 3 und 4 NSchG in der Regel nicht mehr als 30 Minuten

- b) Wartezeiten nach Unterrichtsende:

- für Schülerinnen und Schüler der 1. bis 4. Schuljahrgänge der allgemein bildenden Schulen bei Unterrichtsschluss bis einschließlich zur 6. Stunde nicht mehr als 30 Minuten Wartezeit
- für Schülerinnen und Schüler der 5. bis 10. Schuljahrgänge der allgemein bildenden Schulen bei Unterrichtsschluss vor der 6. Stunde nicht mehr als 60 Minuten Wartezeit, nach der 6. Stunde nicht mehr als 30 Minuten Wartezeit
- für Schülerinnen und Schüler der berufsbildenden Schulen nach § 114 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 3 und 4 NSchG bei Unterrichtsschluss bis einschließlich zur 6. Stunde in der Regel nicht mehr als 90 Minuten Wartezeit

Nach dem Unterrichtsschluss des regelmäßigen Nachmittagsunterrichts der jeweiligen Schule soll die Wartezeit 45 Minuten nicht überschreiten. Nach der 7. Unterrichtsstunde und ggf. weiteren folgenden Unterrichtsstunden vor dem regelmäßigen Nachmittagsunterrichtsschluss besteht keine Wartezeitbegrenzung. Nach dem dem regelmäßigen Nachmittagsunterrichtsschluss folgenden weiteren Unterrichtsstunden besteht keine Wartezeitbegrenzung.

- (2) Bei der Beförderung der Schülerinnen und Schüler im öffentlichen Personennahverkehr, bei dem der Buseinsatz zu fahrplanmäßig vorgegebenen Zeiten erfolgt, sind auch längere als die in Abs. 1 genannten Wartezeiten zumutbar, wenn eine Verlegung der fahrplanmäßig vorgegebenen Fahrzeiten vom Landkreis nicht erreicht werden kann oder aufgrund öffentlicher Interessen nicht zu vertreten ist.
- (3) Bei Unterrichtsausfällen (z. B. wegen Erkrankung von Lehrkräften) besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes. Dies gilt entsprechend für Beförderungen im Rahmen einer vom Landkreis bereitgestellten Beförderungsleistung. Die zusätzlich entstehenden Wartezeiten sind keine Wartezeiten im Sinne von Abs. 1.

§ 4

Zu benutzende Verkehrsmittel

- (1) Die Schülerin/der Schüler hat das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Die Beförderung wird grundsätzlich im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs durchgeführt. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer nicht genehmigten Begleitperson.
- (2) Auf vorherigen Antrag kann zur Schülerbeförderung ein privates Kraftfahrzeug gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen gem. § 5 eingesetzt werden, wenn
 - a) die in den §§ 2 und 3 genannten Schulweg- oder Wartezeiten dauernd überschritten werden oder
 - b) Beförderungsmittel gem. Abs. 1 nicht zur Verfügung stehen.

Nachträglich kann der Einsatz nur dann anerkannt werden, wenn es sich um das geeignete Verkehrsmittel handelt und auch dann zugestimmt worden wäre, wenn der Antrag rechtzeitig vorgelegen hätte.

§ 5

Notwendige Aufwendungen

- (1) Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die bei der Benutzung des durch den Landkreis bestimmten Beförderungsmittels entstehen.
- (2) Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:
 - a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die günstigsten Tarife.
 - b) bei der Benutzung eines als Beförderungsmittel bestimmten privaten Personenkraftwagens zusammen für die Hin- und Rückfahrt einer Schülerin/eines Schülers ein Betrag von 0,50 € je Entfernungskilometer, wenn und soweit die Fahrten zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Bei Mitnahme weiterer Schülerinnen und Schüler erhöht sich dieser Betrag für jede Schülerin bzw. jeden Schüler um 0,05 € je Entfernungskilometer.
 - c) bei der Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge 0,10 € je Entfernungskilometer zusammen für die Hin- und Rückfahrt. Der Betrag von 0,10 € je

Entfernungskilometer wird auch bei der Benutzung des Fahrrades erstattet. Bei der Inanspruchnahme einer Schülerjahreskarte entfällt die Entschädigung.

- (3) Bei nur einer Fahrt (Hin-oder Rückfahrt) werden nur 50 % der Beträge nach Abs. 2 erstattet.
- (4) Die notwendigen Aufwendungen werden höchstens bis zu dem Betrag der teuersten Schülersammelzeitkarte erstattet, die im öffentlichen Personennahverkehr im Gebiet des Landkreises Göttingen ausgegeben wird.

§ 6

Anträge auf Fahrtkostenerstattung

- (1) Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist bis zum 31.12. eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis Göttingen geltend zu machen. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist, für die das Datum des Antragseinganges beim Landkreis Göttingen maßgebend ist.
- (2) Bei Anträgen auf Erstattung der Fahrtkosten werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen für den Schulweg nach § 5 erstattet. Die Originalfahrbelege sind den Anträgen beizufügen. Der Verlust der Fahrbelege ist glaubhaft nachzuweisen.

§ 7

Ausschluss von der Beförderung

Zur Gewährleistung einer geordneten Schülerbeförderung kann in begründeten Einzelfällen (z.B. sicherheitsgefährdendes Verhalten) eine Schülerin/ein Schüler von der Beförderung ausgeschlossen werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2018 in Kraft.

Göttingen, den

(L. S.)

Landkreis Göttingen

gez. Reuter

Landrat